

Satzung des ASV Pohlheim

STAND 03.2007



SATZUNG DES ASV POHLHEIM E.V.

Name und Sitz

§ 1

Der am 01.04.1975 gegründete Verein führt den Namen

>> Angelsportverein Pohlheim e.V. <<

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nummer 1237 eingetragen.

Er ist organisatorisch dem Landesverband Deutscher Sportfischer Hessen-Süd e.V. im „Verband Deutscher Sportfischer e.V.“ angegliedert.

Sitz des Vereins : 35415 Pohlheim

Gerichtsstand : 35387 Gießen

Gemeinnützigkeit

§ 2

- I. Der Angelsportverein Pohlheim e.V. mit Sitz in Pohlheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 – 68 AO 1977).
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck

§ 3

Der Verein bezweckt:

- I. Allen Vereinsmitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Angelsports, zum Zwecke der körperlichen Erholung und der Erhaltung der Gesundheit zu bieten.
- II. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern durch einheitlich geregelte Schutzmaßnahmen.

- III. Die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Sportfischerei-Interessen angepassten Schonzeiten und Mindestmaße, unter Beachtung bestehender Gesetze und der zusätzlich erlassenen Bestimmungen des Vereins.
- IV. Jährliche Besatzmaßnahmen nach Bedarf und Möglichkeiten durchführen.
- V. Die Erhaltung und den Ausbau der Vereinsgewässer im Sinne des Natur- und Umweltschutzes; sowie die Schaffung und Beschaffung von neuen Angelmöglichkeiten zur Ausübung des waidgerechten Sportes.
- VI. Sportlichen Geist zu pflegen und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- VII. Im Sinne der vorgenannten Zielsetzung Unterrichtung der Öffentlichkeit in Wort und Schrift.
- VIII. Die ideelle und materielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen einer etwaigen Jugendgruppe des Vereins.

Geschäftsjahr

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft und Aufnahme

§ 5

Die Mitgliedschaft ist freiwillig

- I. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erworben werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sein Charakter und Leumund der Ausübung einer waidgerechten Sportfischerei nicht entgegensteht und die Ziele und Zwecksetzung dieser Satzung nicht gefährdet werden.
- II. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft wird bei Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages rechtswirksam.
- III. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freund und Förderer Beziehungen zur Sportfischerei pflegen.
- IV. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft in eine Jugendgruppe ist durch den Erziehungsberechtigten beim Jugendgruppenleiter zu stellen. Der Vorstand entscheidet dann nach Anhörung des Jugendgruppenleiters über diesen Aufnahmeantrag.

- V. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird jeweils nach der Größe der vorhandenen Vereinsgewässer durch Beschluss der Mitgliederversammlung begrenzt.

Aufnahmegebühr und Beitrag

§ 6

Ordentliche Mitglieder:

- I. Die Höhe der von den ordentlichen sowie jugendlichen Mitgliedern zu entrichtende Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Aufnahmegebühr ist sofort nach Aufnahme, der Jahresbeitrag und die Geldleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden aus dem Vorjahr, ist spätestens bis 01. März des laufenden Geschäftsjahres auf die Konten des Vereins einzuzahlen. In Ausnahmefällen, die von den Mitgliedern schriftlich zu begründen sind, kann der Vorstand Zahlungsfrist gewähren.

Außerordentliche Mitglieder:

- II. Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird ebenfalls von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- III. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand, sie ist nicht beitragspflichtig

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

- I. Die ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein. Es steht ihnen die Einrichtung des Vereins nach Möglichkeit zur Verfügung. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Die Mitglieder haben das Recht, vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht einzusehen.
- III. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, sich wechselseitig zu achten, Kameradschaft zu üben, sich waidgerecht zu verhalten und die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung zu zahlen.
- IV. Sie dürfen keine Pacht- oder Kaufangebote unmittelbar oder mittelbar auf ein Gewässer abgeben, das der Verein bisher ordnungsgemäß gepachtet hatte. Insbesondere ist es den Mitgliedern verboten, bei Verhandlungen über Neupachtungen den Verein im Preisangebot zu überbieten, um damit die Pachtung oder den Kauf des Gewässers an sich zu ziehen.

- V. Beschlüsse des Vereins, die der Durchführung von Vereinsmaßnahmen im Sinne des Vereinszwecks dienen und den Mitgliedern bekannt sind, verpflichteten jedes Mitglied.

Erlöschen der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- I. Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mitzuteilen ist.
- II. Tod, oder bei außerordentlichen Mitglieder Auflösung des Vereins.
- III. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, wenn es:
 - a) der Satzung, den Beschlüssen des Vereins bewusst und erheblich zuwiderhandelt,
 - b) trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag länger als bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres im Rückstand bleibt.
 - c) eine Handlung begeht, die den Verein erheblich zu schädigen geeignet ist,
 - d) sich eines grob unsportlichen oder grob unsportlichen oder grob unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder wegen eines, die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens rechtskräftig verurteilt ist,
 - e) Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes wegen Pflichtverletzung, die nicht den Ausschluss gebieten, nicht pflichtgerecht Folge leistet,
 - f) -soweit es ein außerordentliches Mitglied ist:
Verstöße im Sinne der Buchstaben c) oder d) durch seine rechtmäßig berufenen Vertreter dadurch duldet, dass es diese nicht in gehöriger Weise zur Rechenschaft zieht.
- IV. Antragsberechtigt im Sinne des § 8 Absatz III ist jedes Mitglied, dessen satzungsmäßige Rechte durch das auszuschließende Mitglied verletzt sind, weiterhin jedes Vorstandsmitglied, auch wenn es nicht selbst betroffen ist. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Den Ausschluss verfügt der Vorstand des Vereins durch eingeschriebenen Bescheid.

Im Ausschlussbescheid sind die Gründe für den Ausschluss aufzuführen und die Einspruchsmöglichkeit anzugeben. Gegen den Ausschlussbescheid ist der Einspruch zulässig, der innerhalb vier Wochen nach Zustellung mit eingehender Begründung an den Vorstand durch Einschreiben einzureichen ist.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, in der der Einspruchsführer seine Interessen durch persönliche Teilnahme vertreten kann. Die gleiche Rechte hat das Antragsberechtigte Mitglied. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Einspruchsberechtigt im Sinne von Absatz IV ist auch das verletzte Mitglied, wenn der Vorstand ein Ausschlussverfahren ablehnt und ein Mitglied, gegen das Ordnungsmaßnahmen im Sinne von Ziff. e) verhängt wurden. Auch in diesen Fällen wird wie in Abs. IV verfahren. Der Auszuschließende, der durch Ordnungsmaßnahmen Betroffene und das verletzte Mitglied, dessen Antrag abgelehnt wurde, können mit der Einlegung des Einspruchs den Ehrenrat anrufen.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen, insbesondere ihre Beitragspflicht, bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austrittes oder des Ausschlusses nachzukommen. Mit dem Ausschluss geht jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins verloren. An ausgeschlossene Mitglieder dürfen keine Gastkarten ausgegeben werden.

Sportfischerpass

§ 9

- I. Allen ordentlichen Vereinsmitgliedern wird der „Sportfischerpass“ des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und die Arbeitsdienstkarte ausgehändigt.
- II. Der Sportfischerpass bleibt Eigentum des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und ist mit dem Ausscheiden des Inhabers oder dessen Vereins aus dem Verband zurückzugeben.

Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind :

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 11

- I. Der Vorstand besteht aus :
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenverwalter
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Gewässerwart
 - f. dem Materialverwalter
 - g. maximal vier Beisitzern
 - h. dem Jugendgruppenleiter und Stellvertreter
sofern eine Jugendgruppe besteht.

- II. Die Vorstandsmitglieder werden von Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Wahl jugendlicher Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in den Vorstand, ist nur in der Funktion als Beisitzer möglich. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder dauert jeweils bis zur dritten ordentlichen Jahreshauptversammlung; insoweit kann die Wahlzeit nach § 13, Ziff. 3 über- oder unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist dauernd oder voraussichtlich für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Ersatzmann wählen, der der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 DGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- IV. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder zwingend Gesetzesvorschrift der Mitgliederversammlung vorbehalten oder übertragen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ist nicht übertragbar. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
- V. Der Vorstand ist an die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gebunden.
- VI. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen sind ihnen zu erstatten. Die in Ausübung ihres Amtes entstehenden Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder werden nach jeweils geltenden Reisekostensätzen des Landesverbandes vergütet.

Einzelne Ämter

§ 12

- I. Der Vorsitzende beruft die Vorstands – und Mitgliederversammlungen ein. Er führt den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Er hat dafür zu sorgen, dass die Versammlungsbeschlüsse ausgeführt werden bzw. zu veranlassen, dass ihre Durchführung geschieht.
- II. Der Schriftführer führt in allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, das von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung oder Sitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung den Vereinsmitgliedern zu Kenntnis zu bringen.
- III. Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse. Er darf Geldauszahlungen und Geldabhebungen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden leisten bzw. tätigen und hat den Eingang der Jahresbeiträge zu überwachen und gegebenenfalls säumige Mitglieder – unter Hinweis auf § 6 der Satzung – zur Zahlung auffordern. Er erledigt den, die Kassenverwaltung betreffenden Schriftverkehr und ist verpflichtet, jederzeit dem Vorstand Einsicht in die Kasse und die Kassenbücher zu gewähren.

- VII.** Alle übrigen Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der in der Satzung angegebenen Zwecke und der jeweiligen Versammlungsbeschlüsse aus.

Versammlungen

§ 13

- I.** Vorstandssitzungen:
werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich – mindestens 3 Tage vorher – zu laden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, beschlussfähig.
- II.** Die Jahreshauptversammlung:
wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
- III.** Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher einberufen und spätestens zwölf Wochen nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres stattfinden.
- IV.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen,
a) wenn der Vorstand dies beschließt,
b) wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung verlangen, wobei der Grund anzugeben ist.
Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprochen, so können die Antragsteller selbst die Versammlung unter Mitteilung des Sachverhaltes einberufen.
- V.** Anträge der Mitglieder zu den Versammlungen sind mindestens acht Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. In besonderen Fällen können Anträge der Mitglieder durch Beschluss der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- VI.** Abstimmung:
Jedes ordentliche sowie jugendliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Soweit ein Vereinsmitglied von einem Antrag persönlich betroffen wird, insbesondere wenn ein Vorwurf behandelt wird, entfällt für ihn das Stimmrecht. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Jahreshauptversammlung.
- VII.** Die Beschlüsse der Versammlung sind für den Vorstand und alle Vereinsmitglieder bindend.

Kassenführung und Prüfung

§ 14

Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung ist der Kassenverwalter verantwortlich. Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn der Vorstand dies mit den Stimmen von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschließt und ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Beim Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben ist auf jeden Fall die Anwesenheit des Kassenverwalters erforderlich.

Der Vorstand ist gehalten, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

Vereinsgewässer und ihre Benutzung

§ 15

- I. Vereinsgewässer sind:
 - a) vom Verein gepachtete oder erworbene,
 - b) von Vereinsmitgliedern im Auftrag des Vereins gepachtete,
 - c) von Vereinsmitgliedern freiwillig dazu erklärte Fischgewässer,
 - d) Gewässer, mit deren Pächter der Verein einen Vertrag über die Ausgaben von Angelkarten hat.
- II. Die Benutzung der Vereinsgewässer ist aus der Fangerlaubniskarte ersichtlich. Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.
- III. Der Vorstand ist befugt:
 - a) Tages- und Jahreskarten an Gastfischer auszugeben,
 - b) Verkaufsstellen für Tageskarten zu bestimmen.

An Gastfischer, die beim Fischfrevel oder Fischwilderei gestellt werden, die sich grob unsportlich verhalten, die Mitglieder erheblich belästigen und von denen eine rechtskräftige Bestrafung wegen Fischereivergehens oder eine ehrenrührige Straftat bekannt wird, dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Tages- oder Jahreskarten mehr ausgegeben werden. Im Besitz des Gastes befindliche Tages- oder Jahreskarten sind sofort einzuziehen. Sämtliche Ausgabestellen von Tageskarten sind in geeigneter Form hiervon zu unterrichten.

Jugendordnung

§ 16

- I. Die Vereinsjugend wird vom Jugendgruppenleiter geführt.
- II. Der Jugendgruppenleiter ist vom Vorstand und der Mitgliederversammlung in wichtigen Jugendangelegenheiten zu hören.
- III. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben eigener Ordnung.

- IV. Sinn und Zweck der Jugendarbeit sind, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und in jugendpflegerischem Sinne zu betreuen. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität ist bei der Jugendarbeit zu wahren.
- V. Als Jugendliche gelten alle Personen beiderlei Geschlechts vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- VI. Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit soll den Jugendlichen ein angemessener Beitragsanteil zur Verfügung gestellt werden. Über die Mittel verfügt der Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Vorstand geprüft.

Alles weiter regelt die Jugendordnung.

Ehrenrat

§ 17

Jeweils mit der Wahl eines neuen Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Ehrenrat zu wählen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht zur gleichen Zeit dem Vorstand angehören.

- I. Die 3 Mitglieder des Ehrenrates wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- II. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Ruft ein Mitglied den Ehrenrat gemäß § 8, Ziff. 4 an, so klärt der Ehrenrat unverzüglich den Sachverhalt durch Erhebung der in Einspruchsfrist angegebenen Beweise. Die als Zeugen benannten Vereinsmitglieder haben die Vorladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Der Vorsitzende trägt der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung den ermittelten Sachverhalt vor. Der Ehrenrat ist berechtigt der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten.
 - b) In allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist mit Zustimmung der Beteiligten eine gütliche Regelung zu treffen.
- III. Der Ehrenrat kann die unter 3 a) und b) genannten Handlungen vornehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- IV. Zu den Verhandlungen, die den Beteiligten und dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen sind, dürfen die Vorgenannten erscheinen, sie haben Anspruch auf angemessenes Gehör.
- V. Die Mitglieder des Ehrenrates und der Zeugen haben nur Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten zu den Verhandlungen. Soweit diese Verhandlungen innerhalb des Bereichs der Stadt Pohlheim stattfinden, entfällt jedoch auch der Ersatz von Fahrtkosten.

Auflösung

§ 18

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

- I. Die Mitgliederversammlung zwecks Auflösung muss vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden, wenn die ordentlichen Mitglieder dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit verlangen.
- II. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Ausgenommen hiervon sind in jedem Falle die geleisteten Arbeitsstunden an der Teichanlage oder ersatzweise hierfür gezahlte Beiträge.
- III. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins verbleibende Vermögen ist der Hessischen Landesregierung zur Verfügung zu stellen, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung, oder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes zu verwenden hat.

Inkrafttreten

§ 19

Satzungserstellung 28.03.1980;

Änderung 23.11.1985

Änderung 20.07.1999

Änderung 26.02.2005

1. Vorsitzender	gez. Peter Alexander
2. Vorsitzender	gez. Ralf Ullmann
Kassenverwalter	gez. Uwe Neumann
Schriftführer	gez. Peter Alexander